Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans „KiTa Nöggenschwiel“ im Ortsteil Nöggenschwiel

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „KiTa Nöggenschwiel“ im Ortsteil Nöggenschwiel im beschleunigten Verfahren nach §13a gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Ortsmitte von Nöggenschwiel soll auf einem freien Grundstück ein Neubau für eine dreigruppige Kindertagesstätte (KiTa) und eine Schulmensa entstehen, um die Betreuungssituation vor Ort nachhaltig zu verbessern. Der Standort in direkter Nachbarschaft zu Kirche, Pfarrhaus und Grundschule ist ideal, um Synergien zu schaffen und kurze Wege zu gewährleisten.

Der Neubau ist erforderlich, da die aktuelle Kita-Unterkunft nicht den Anforderungen entspricht und das Gebäude verkauft werden soll. Eine Machbarkeitsstudie hat bestätigt, dass das bestehende Gebäude ungeeignet ist.

Bürgermeister Jan Albicker

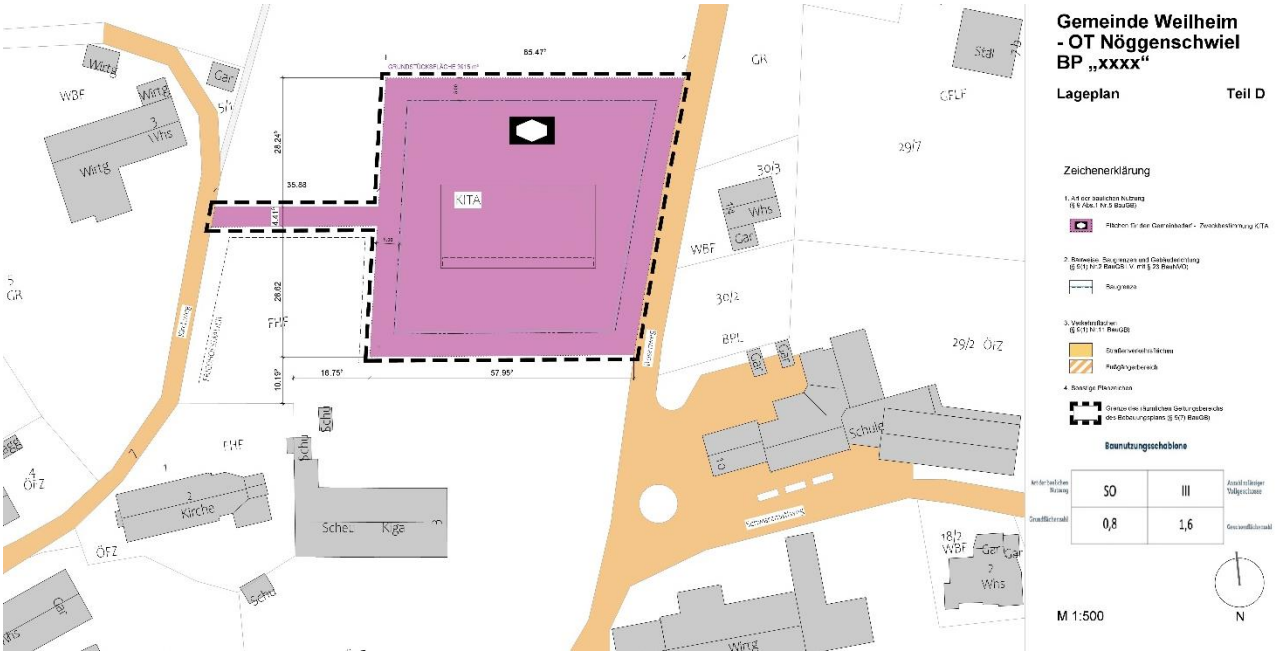

Anlage zur Aufstellung des Bebauungsplans „KiTa Nöggenschwiel“ im Ortsteil Nöggenschwiel

Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans „KiTa Nöggenschwiel“ im Ortsteil Nöggenschwiel

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2025 ebenfalls dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „KiTa Nöggenschwiel“ mit den textlichen Festsetzungen und seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27. Februar 2025 bis einschließlich 28. März 2025

im Rathaus in Weilheim, Badener Platz 1, 1. OG Zimmer 12 während der Öffnungszeiten

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Gleichzeitig kann der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Weilheim eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, sowie auch in elektronischer Form abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungsnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Bürgermeister Jan Albicker

signiert von:
Albicker, Jan
am: 11.02.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt